

Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht

herausgegeben von
Moritz Bälz, Yuanshi Bu und Knut Benjamin Pißler

1



Yohei Nagata

Die Verjährung im japanischen Zivilrecht und ihre Reform

Vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen

Mohr Siebeck

Yohei Nagata, geboren 1980 in Tokyo; Studium der Germanistik an der Dokkyo Universität in Japan; Studium der Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin; 2008 Erstes Staatsexamen; 2009–2011 Referendariat am Kammergericht; 2011 Zweites Staatsexamen; 2012–2015 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Wirtschaftskanzlei in Berlin; 2012–2016 Promotion an der Goethe-Universität Frankfurt am Main mit Forschungsaufenthalt an der Universität Osaka; seit 2015 Rechtsanwalt in Düsseldorf.

D 30

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung zur Förderung japanisch-deutscher Wissenschafts- und Kulturbeziehungen (JaDe-Stiftung).

ISBN 978-3-16-155177-2

ISSN 2512-0476 (Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag im Wintersemester 2015/2016 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation vor. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Januar 2016 berücksichtigt werden. Die zitierten Webseiten wurden zuletzt im Februar 2017 aufgerufen.

Mein aufrichtiger Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Moritz Bälz, LL.M. (Harvard) für seine Betreuung und stets konstruktiven Anregungen während der gesamten Zeit der Entstehung dieser Arbeit. Bei Herrn Prof. Dr. Guido Pfeifer bedanke ich mich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme dieser Arbeit in die vorliegende neue Schriftenreihe „Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht“ bin ich Herrn Prof. Dr. Bälz sowie Frau Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard) und Herrn Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. zu großem Dank verpflichtet.

Herzlich bedanken möchte ich mich ferner bei Herrn Prof. Dr. Kazuhiko Matsumoto für die stets freundliche Betreuung meines Forschungsaufenthaltes an der Universität Osaka vom Oktober 2013 bis Januar 2014. Mein besonderer Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Kazuhiko Matsui von der Universität Osaka und Herrn Prof. Dr. Takeshi Ishida (seit April 2015 an der Hitotsubashi Universität) für die zahlreichen wertvollen Hinweise und konstruktiven Diskussionen. Zu großem Dank verpflichtet bin ich außerdem der juristischen Fakultät der Nihon Universität in Tokyo für die freundliche Gestattung der Nutzung ihrer Bibliothek.

Gedankt sei schließlich dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) für die großzügige finanzielle Förderung meines Aufenthalts in Osaka im Rahmen des DAAD-Doktorandenstipendiums sowie der Stiftung zur Förderung japanisch-deutscher Wissenschafts- und Kulturbeziehungen (JaDe-Stiftung) für den ebenfalls großzügigen Druckkostenzuschuss.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei meinen lieben Eltern vom Herzen bedanken. Sie haben mein Promotionsvorhaben in jeder Hinsicht mit allen Kräften unterstützt. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Düsseldorf, im Februar 2017

Yohei Nagata

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Einleitung	1
I. Problemaufriss	1
II. Eingrenzung des Themas und Gang der Untersuchung	4
III. Transkription der japanischen Begriffe	5
B. Regelungen über die Verjährung aus rechtsvergleichender Perspektive	7
I. Vergleichsmaßstäbe	8
II. Zu untersuchende Themen	20
III. Zusammenfassung der Ergebnisse der rechtsvergleichenden Untersuchung	41
C. Entwicklung des Verjährungsrechts in Japan	45
I. Die Klagefristverordnung (<i>Shusso kigen kisoku</i>)	45
II. Das sog. Alte Zivilgesetz (<i>Kyū-minpō</i>)	54
III. Das Zivilgesetz (<i>Minpō</i>) als „Produkt der Rechtsvergleichung“	60
D. Regelungen über die Verjährung im geltenden japanischen Zivilrecht	63
I. Zwecke der Verjährung im japanischen Recht	63
II. Konzeption der Verjährung	69
III. Gegenstand der Verjährung	71
IV. Länge und Beginn einzelner Verjährungsfristen	79
V. Einwirkungen auf den Verjährungslauf	112
VI. Verjährungsvereinbarung	133
VII. Wirkungen der Verjährung	137
VIII. Zusammenfassung der Eigenheiten des geltenden japanischen Verjährungsrechts	149

E. Modernisierung des Verjährungsrechts im Rahmen der Schuldrechtsreform	157
I. Hintergrund und Zielsetzung der japanischen Schuldrechtsreform	157
II. Reform des Verjährungsrechts	162
III. Übergangsregelungen / Intertemporale Behandlung des Verjährungsrechts	189
F. Gesamtergebnis und eigene Bewertung der Verjährungsreform Japans	193
Anhang	203
Übersetzung der verjährungsrelevanten Vorschriften	203
Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen	221
Literaturverzeichnis	227
Sachregister	251

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Einleitung	1
I. Problemaufriss	1
II. Eingrenzung des Themas und Gang der Untersuchung	4
III. Transkription der japanischen Begriffe	5
B. Regelungen über die Verjährung aus rechtsvergleichender Perspektive	7
I. Vergleichsmaßstäbe	8
1. Nationale Rechtsordnungen	8
a) Deutsches Recht	8
b) Französisches Recht	9
c) Schweizerisches Recht	10
d) Englischsches Recht	11
e) US-Amerikanisches Recht	13
2. Internationale Verjährungsmodelle	14
a) UN-Verjährungsübereinkommen	14
aa) Allgemeines	14
bb) Vertragsstaaten	16
cc) Anwendbarkeit des UN-Verjährungsüberein- kommens	16
b) UNIDROIT-Grundregeln der internationalen Handelsverträge	16
aa) Allgemeines	16
bb) Anwendbarkeit der PICC auf den internationalen Handelsvertrag	18
c) Draft Common Frame of Reference	19

II.	Zu untersuchende Themen	20
	1. Zwecke der Verjährung	20
	a) Schuldnerschutz	21
	b) Öffentliche Interessen	23
	2. Konzeption der Verjährung – Trennung der Verjährung und Ersitzung	26
	3. Gegenstand und Qualifikation der Verjährung	27
	4. Länge und Beginn der Verjährungsfristen	30
	a) Tendenz zur Verkürzung und Vereinheitlichung der Verjährungsfristen	31
	b) Ergänzende objektive Höchstfrist	32
	c) Sonderfrist für rechtskräftig festgestellte Ansprüche	32
	d) Sonderfrist im Mängelgewährleistungsrecht	33
	5. Einwirkungen auf den Lauf der Verjährungsfristen	34
	a) Terminologie	34
	b) Maßnahmen der Rechtsverfolgung als Hemmungsgrund	35
	c) Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen	36
	d) Anerkenntnis und Vollstreckungsmaßnahme als Neubeginntatbestand	36
	6. Privatautonomie und Verjährung	37
	a) Tendenz zur Stärkung der Privatautonomie im Verjährungsrecht	37
	b) Einschränkungen der Vertragsfreiheit	39
	7. Wirkungen der Verjährung	39
III.	Zusammenfassung der Ergebnisse der rechtsvergleichenden Untersuchung	41
C.	Entwicklung des Verjährungsrechts in Japan	45
I.	Die Klagefristverordnung (<i>Shusso kigen kisoku</i>)	45
	1. Länge und Beginn der Fristen nach der Klagefrist- verordnung	46
	2. Einfluss ausländischen Rechts auf die Klagefristverordnung	47
	a) Einfluss des anglo-amerikanischen Rechts?	48
	b) Orientierung am französischen Code civil	50
	3. Die Gründe für die Orientierung am französischen Recht	51
	a) Reformbestreben nach westlichem Vorbild	51
	b) Code civil als Rezeptionsgrundlage	53
II.	Das sog. Alte Zivilgesetz (<i>Kyū-minpō</i>)	54

1. Verjährungsrecht im Alten Zivilgesetz	55
2. Überarbeitung des Gesetzes – sog. Kodifikationsstreit	58
III. Das Zivilgesetz (<i>Minpō</i>) als „Produkt der Rechtsvergleichung“	60
D. Regelungen über die Verjährung im geltenden japanischen Zivilrecht	63
I. Zwecke der Verjährung im japanischen Recht	63
1. Aspekt der Rechtssicherheit / Öffentliche Interessen	64
2. Schutz vor Beweisnot / Individualinteressen	65
3. Bestrafung des säumigen Gläubigers?	67
4. Rechtsvergleichende Anmerkungen	68
II. Konzeption der Verjährung	69
1. Aufbau und Systematik des japanischen Verjährungsrechts	69
2. Rechtsvergleichende Anmerkungen	70
III. Gegenstand der Verjährung	71
1. Dingliche Rechte	71
2. Gestaltungsrechte	72
3. Einreden	75
4. Eigentum und aus ihm fließende Ansprüche, insbesondere der Vindikationsanspruch	76
5. Rechtsvergleichende Anmerkungen	77
IV. Länge und Beginn einzelner Verjährungsfristen	79
1. Regelmäßige Verjährungsfrist (Artt. 167, 166 Abs. 1 ZG)	79
a) Länge der Frist sowie der Grundsatz der objektiven Fristberechnung	79
b) Zusätzliches Kriterium des „Erwartungshorizonts“ durch die Rechtsprechung	81
aa) Der „Hinterlegungs-Fall“	81
bb) Der „Verkehrsunfall-Fall“	82
cc) Der „Staublungen-Fall 1“	83
dd) Der „Staublungen-Fall 2“	84
ee) Der „Lebensversicherungs-Fall“	85
c) Ergebnis	86
2. Verjährung des Stammrechts und der aus ihm fließenden Teilforderungen (Artt. 168, 169 ZG)	87
3. Kurze Sonderverjährungsfristen (Artt. 170–174 ZG)	89

4.	Verjährung der Forderungen aus Handelsgeschäften (Art. 522 HG)	91
5.	Verjährung titulierter Rechte (Art. 174-2 ZG)	93
6.	„Verjährung“ kaufvertraglicher Gewährleistungsrechte (Artt. 570, 566 Abs. 3 ZG)	96
	a) Mängelgewährleistungshaftung des Verkäufers	97
	b) Mängelrechte des Käufers	97
	c) Zeitliche Limitierung der Mängelrechte des Käufers	98
	d) Kritik an der geltende Regelung	100
7.	Verjährung der Deliktsansprüche (Art. 724 ZG)	100
	a) Konzeption der doppelten Frist	100
	b) Rezeption des deutschen Rechts	103
	c) Objektive Höchstfrist als Ausschlussfrist?	104
	d) Gesetzesänderung betreffend die Verjährung der Schadensersatzansprüche infolge der Atomkatastrophe in Fukushima	107
8.	Rechtsvergleichende Anmerkungen	111
V.	Einwirkungen auf den Verjährungslauf	112
1.	Unterbrechung der Verjährung	112
	a) Geltendmachung des Anspruchs (Art. 147 Nr. 1 ZG)	114
	aa) Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs (Art. 149 ZG)	114
	bb) Geltendmachung des Anspruchs im Schieds- verfahren (Art. 29 Abs. 2 SVG)	117
	cc) Mahnbescheid im Mahnverfahren (Art. 150 ZG)	118
	dd) Vergleich, Schlichtung, Mediation (Art. 151 ZG)	119
	ee) Insolvenzverfahren (Art. 152 ZG)	121
	ff) Mahnung (Art. 153 ZG)	121
	b) Vollstreckungshandlung (Artt. 147 Nr. 2, 154f. ZG)	123
	c) Anerkenntnis (Artt. 147 Nr. 3, 156 ZG)	124
	d) Lauf der Verjährung nach Unterbrechung (Art. 157 ZG)	127
2.	Hemmung bzw. Ablaufhemmung der Verjährung	128
	a) Ablaufhemmung bei Minderjährigen und volljährigen Mündeln (Art. 158 ZG)	128
	b) Ablaufhemmung bei Ehegatten (Art. 159 ZG)	130
	c) Ablaufhemmung bei Nachlasssachen (Art. 160 ZG)	130
	d) Ablaufhemmung bei unabwendbaren Vorkommnissen (Art. 161 ZG)	131
3.	Rechtsvergleichende Anmerkungen	132

VI.	Verjährungsvereinbarung	133
	1. Grundsätzliches Verbot verjährungserschwerender Vereinbarungen	133
	2. Ausnahmen des Grundsatzes des Verbots verjährungserschwerender Vereinbarungen	134
	3. Rechtsvergleichende Anmerkungen	137
VII.	Wirkungen der Verjährung	137
	1. Erlöschende Wirkung der Verjährung	137
	2. Bedeutung der „Berufung auf die Verjährung“	138
	a) Prozessrechtstheorie	138
	b) Theorie des materiellen Rechts	138
	aa) Theorie der endgültigen Wirkung	139
	bb) Theorie der unbestimmten Wirkung	139
	(1) Theorie der auflösenden Bedingung	139
	(2) Theorie der aufschiebenden Bedingung	140
	c) Stellungnahme	140
	3. Personenkreis hinsichtlich der Berufung auf die Verjährung (<i>jikō no en'yō-ken sha</i>)	142
	4. Weitere Rechtsfolgen des Ablaufs der Verjährungsfrist	144
	a) Ausschluss der Rückforderung	145
	b) Ort und Zeit der Berufung auf die Verjährung	145
	c) Wirkung der Verjährung des Hauptanspruchs auf die Nebenleistungen	146
	d) Aufrechnung nach Eintritt der Verjährung	146
	e) Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen	147
	5. Rechtsvergleichende Anmerkungen	147
VIII.	Zusammenfassung der Eigenheiten des geltenden japanischen Verjährungsrechts	149
E.	Modernisierung des Verjährungsrechts im Rahmen der Schuldrechtsreform	157
	I. Hintergrund und Zielsetzung der japanischen Schuldrechtsreform	157
	II. Reform des Verjährungsrechts	162
	1. Aufbau des Zivilgesetzes	163
	2. Gegenstand der Verjährung	163
	3. Länge und Beginn	165

a)	Aufhebung der kurzen Sonderverjährungsfristen der Artt. 170 bis 174 ZG	165
b)	Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist für Forderungen / Kombination der subjektiven und objektiven Elemente	166
c)	Aufhebung der speziellen Verjährungsfrist für Forderungen aus Handelsgeschäften	170
d)	Änderung der Vorschriften über die Verjährung des Stammrechts und der aus ihm fließenden Teilforderungen	170
e)	Änderung der Vorschrift über die Ausschlussfrist im kaufvertraglichen Mängelgewährleistungsrecht	171
f)	Änderung der Vorschrift über die Verjährung von Deliktsansprüchen	173
g)	Sonderregeln für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens oder des Körpers beruhen . . .	174
h)	Keine Änderung der Vorschrift über die sog. „Urteilsverjährung“	175
i)	Änderung der Verjährungsregelungen außerhalb des Zivilgesetzes	176
4.	Unterbrechungs- und Hemmungstatbestände	176
a)	Änderung der Begrifflichkeiten	177
b)	Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs (Erneuerung / Ablaufhemmung)	177
c)	Vollstreckungshandlungen (Erneuerung / Ablaufhemmung)	179
d)	Arrest und einstweilige Verfügung (Ablaufhemmung) . .	180
e)	Anerkenntnis (Erneuerung)	180
f)	Mahnung (Ablaufhemmung)	180
g)	Naturereignisse und sonstige unabwendbare Vorkommnisse (Ablaufhemmung)	181
h)	Verhandlungen (Ablaufhemmung)	182
i)	Änderung hinsichtlich der Gesamtschuldnerschaft	184
j)	Keine Änderung der Artt. 158–160 ZG	185
5.	Verjährungsvereinbarung	185
6.	Wirkungen der Verjährung	186
III.	Übergangsregelungen / Intertemporale Behandlung des Verjährungsrechts	189

F. Gesamtergebnis und eigene Bewertung der Verjährungsreform Japans	193
Anhang	203
Übersetzung der verjährungsrelevanten Vorschriften	
(Übersetzung des Verfassers)	203
Klagefristverordnung (<i>Shusso kigen kisoku</i>)	203
Zivilgesetz (Auszug)	205
Zivilgesetz nach dem Entwurf der Schuldrechtsreform (Entwurf zum Gesetz zur Teilreform des Zivilgesetzes) (Auszug)	213
Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen	221
Literaturverzeichnis	227
Sachregister	251

A. Einleitung

I. Problemaufriss

Die Verjährung stellt in der Praxis ein äußerst wichtiges Rechtsinstitut dar. Nach dem Verständnis des BGB ist die Verjährung der Zeitablauf, der dem Schuldner das Recht gewährt, die Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB).¹ Die Verjährung führt demzufolge dazu, dass Ansprüche nach Ablauf bestimmter Fristen nicht mehr gegen den Schuldner durchgesetzt werden können, wenn dieser sich auf den Eintritt der Verjährung beruft.² Dies scheint einerseits für den Gläubiger eine harte Sanktion zu sein. Andererseits wird dadurch der tatsächliche oder vermeintliche Schuldner vor Inanspruchnahme aus unbekanntem, unerwarteten oder unbegründeten Forderungen geschützt.³ Zudem dient die Verjährung öffentlichen Interessen, nämlich dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit.⁴ Tatsächliche Zustände, die längere Zeit hindurch bestanden haben, sollen als zu Recht bestehend anerkannt werden.⁵ Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stellen die wichtigsten Voraussetzungen für unser Wirtschaftsleben dar. Daher ist ein gerechtes System der Verjährung unerlässlich, das den Interessen des Gläubigers, des Schuldners sowie den öffentlichen Interessen ausgewogen Rechnung trägt. Umso wichtiger sind die wissenschaftlichen Analysen zum Verjährungsrecht, um der Praxis eine Grundlage für die sachgerechte Handhabung zu bieten.

Dabei sind nicht nur die Untersuchungen des deutschen Verjährungsrechts, sondern auch die der ausländischen Verjährungsregime von großer Bedeutung.

¹ H. GROTHE, in: Säcker (Hrsg.), MüKo BGB, 7. Aufl., 2015, Vor § 194 BGB Rn. 1.

² D. LEENEN, BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre (2. Aufl., Berlin, Boston 2015) § 18 Rn. 1.

³ BT-Druchs. 14/6040, S. 95, 100; BGH NJW 1993, 2054, 2055; H. GROTHE, Einwirkungen auf den Verjährungslauf: Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn, in: Remien (Hrsg.), Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform (Tübingen 2011) 271–297, 271.

⁴ BT-Drucks. 14/6040 S. 95, 100; BGH NJW-RR 1993, 1059, 1060; LEENEN (Fn. 2) § 18 Rn. 5; H. GROTHE, in: Säcker (Hrsg.), MüKo BGB, 7. Aufl., 2015, Vor § 194 BGB Rn. 7.

⁵ BGH NJW-RR 1993, 1059, 1060; W. HENRICH, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), BeckOK BGB, 34. Edition 2015, § 194 BGB Rn. 1. Zu den Zwecken der Verjährung eingehend B. II. 1.

Sie sind aus rechtsvergleichender Sicht besonders interessant, weil das Verjährungsrecht je nach Rechtsordnung in unterschiedlichster Weise geregelt ist.⁶ Sie sind aber auch praxisrelevant, weil im Zeitalter des internationalen Rechtsverkehrs die Anwendung des ausländischen Rechts als Verjährungsstatut (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. d Rom-I-Verordnung⁷ und Art. 15 lit. h Rom-II-Verordnung⁸) immer öfters in Betracht kommen dürfte.⁹

Das gilt insbesondere für das japanische Verjährungsrecht: Auch wenn für Warenkäufe das UN-Kaufrecht (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods* – im Folgenden: CISG) seit dem 1. August 2009 auch im Verhältnis zu Japan gilt,¹⁰ muss die Frage der Verjährung beim internationalen Warenkauf zwischen deutschen und japanischen Unternehmen mangels Verjährungsregeln im CISG anhand des (nationalen) Verjährungsstatuts beantwortet werden.¹¹ Aus der Sicht der deutschen Rechtsanwender bedeutet dies, dass sie das Verjährungsrecht des Staates am Niederlassungsort des Verkäufers anzuwenden haben, soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben (Artt. 4 Abs. 1 lit. a, 12 Abs. 1 lit. d Rom-I-VO). In Importfällen aus Japan¹² führt dies daher grundsätzlich zur Anwendbarkeit des japanischen Verjährungsrechts, zumal Japan ebenso wenig wie Deutschland dem UN-Verjährungsrechtsübereinkommen¹³ beigetreten ist.¹⁴

⁶ Dazu eingehend unter B.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Abl. EU L Nr. 177 v. 4.7.2008, S. 6–16), im Folgenden: Rom-I-VO.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 846/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Abl. EU L Nr. 199 v. 31.7.2007, S. 40–49), im Folgenden: Rom-II-VO.

⁹ Vgl. z. B. BGH BeckRS 2013, 21422, der das italienische Verjährungsrecht angewendet hat.

¹⁰ Siehe dazu M. BÄLZ, Japans später Beitritt zum UN-Kaufrecht, in: *RabelsZ* 4 (2009) 683–702.

¹¹ Vgl. A. MARKEL, American, English and Japanese Warranty Law Compared: Should the U.S. Reconsider Her Article 95 Declaration to the CISG?, in: *Pace International Law Review* 1 (2009) 163–204, 190 f.

¹² Nach der Statistik des Statistischen Bundesamts betrug die Einfuhr aus Japan nach Deutschland im Jahre 2015 über 20 Milliarden Euro. Die Statistik ist abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Aussenhandel/Gesamtentwicklung/ZusammenfassendeUebersichtenJendgueltig2070100157004.pdf?__blob=publicationFile (dort S. 33).

¹³ UN-Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf. Dazu unter B. I. 2. a).

¹⁴ Der Beitritt wird aus japanischer Sicht teilweise befürwortet, ist jedoch derzeit nicht absehbar, vgl. Y. SUGIURA, „*Kokuren kokusai buppin baibai ni kansuru jikō jōyaku*“ ni kamei

Das japanische Verjährungsrecht ist darüber hinaus insofern von Interesse, als es zahlreiche dogmatische Unterschiede zum deutschen Verjährungsrecht aufweist. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Wirkung der Verjährung. Nach Art. 167 des japanischen Zivilgesetzes (ZG)¹⁵ „erlischt“ die verjährte Forderung, und zwar rückwirkend auf den Tag, an dem ihre Frist zu laufen begann (Art. 144 ZG). Die Verjährung ist also nach dem Zivilgesetz – anders als nach dem BGB¹⁶ – nicht als dauerhafte (*peremptorische*) Einrede, sondern als ein Grund für das Erlöschen von Forderungen ausgestaltet.¹⁷ Nichtsdestotrotz muss sich der Schuldner auf die Verjährung berufen, andernfalls darf das Gericht seine Entscheidung nicht auf die Verjährung stützen (Art. 145 ZG). Es drängt sich die Frage auf, wie sich dieses „Berufen auf die Verjährung“ (*jikō no en'yō*) dogmatisch einordnen lässt.¹⁸

Nach Art. 166 Abs. 1 ZG beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem das Recht ausgeübt werden kann. Die Vorschrift wird herkömmlich dahingehend verstanden, dass für den Verjährungsbeginn allein der objektive Maßstab wie der Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgeblich sein soll. Demnach spielen also die subjektiven Elemente des Gläubigers, wie z. B. Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen, keine Rolle. Die besondere Härte der rein objektiven Anknüpfung für den kenntnislosen Gläubiger wird jedoch nach der Rechtsprechung gelegentlich durch Berücksichtigung subjektiver Elemente abgemildert.¹⁹ Läuft dies im Ergebnis auf die Kombination subjektiver und objektiver Elemente wie nach § 199 BGB hinaus?

subeki ka [Soll Japan dem „UN-Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf“ beitreten?], in: Hitotsubashi hōgaku 2 (2010) 293–314.

¹⁵ *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898, seit 1.4.2005 – dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Teilreform des Zivilgesetzes (*Minpō no ichibu o kaisei suru hōritsu*), Gesetz Nr. 147/2004 – nur noch als Gesetz Nr. 89/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 71/2016; dt. Übers.: A. KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache (Köln, München 2008), engl. Übers. bei EHS Law Bulletin Series Vol. II, FA, Nr. 2100–2101 (Stand 2014) sowie auf der Homepage des japanischen Justizministeriums unter <http://www.japanese-lawtranslation.go.jp/law/detail/?printID=&dn=3&x=50&y=17&ft=3&re=02&ia=03&bu=8&ky=&page=76&vm=02> (Buch 1, 2 und 3) und <http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?printID=&dn=3&x=50&y=17&ft=3&re=02&ia=03&bu=8&ky=&page=77&vm=02> (Buch 4 und 5).

¹⁶ Mit Ausnahme des § 901 BGB, wonach ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt, wenn es im Grundbuch mit Unrecht gelöscht wird, und der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist.

¹⁷ Z. KITAGAWA / K. PILNY, Verträge, Haftung und Kreditsicherheiten, in: Baum / Drobnig (Hrsg.), Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Berlin, New York 1994) 299–360, 330.

¹⁸ Dazu eingehend unter D. VII. 2.

¹⁹ Dazu unter D. IV. 1.

Schließlich unterliegt der Vindikations- bzw. Eigentumsherausgabeanspruch nach dem japanischen Recht nicht der Verjährung.²⁰ Welche Auswirkung hat dies auf das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer? Ist die Unverjährbarkeit des Eigentumsherausgabeanspruchs auch ein Vorbild für Deutschland im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Eigentumschutz?²¹

Die Untersuchung des japanischen Verjährungsrechts ist nicht zuletzt aus der Sicht der deutschen Rechtswissenschaft von besonderem Gewicht. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die oben dargestellten dogmatischen Unterschiede, sondern auch hinsichtlich der geplanten Modernisierung des japanischen Verjährungsrechts im Rahmen der umfassend angelegten Schuldrechtsreform.²² Eine kritische Würdigung hierzu kann eine fruchtbare Diskussionsgrundlage und neue Forschungsansätze auch für das deutsche Verjährungsrecht schaffen.

II. Eingrenzung des Themas und Gang der Untersuchung

Das japanische Verjährungsrecht ist, soweit ersichtlich, bislang in deutscher sowie in englischer Sprache nur rudimentär behandelt worden.²³ Ein Ziel dieser Arbeit ist es, das japanische Verjährungsrecht systematisch darzustellen und so diese Lücke zu schließen. Gegenstand der Untersuchung sind dabei die Regelungen über die Verjährung im Zivilrecht. Der Schwerpunkt liegt im Schuldrecht, das den Hauptanwendungsbereich des Verjährungsrechts darstellt. Auf

²⁰ H. P. MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht (2. Aufl., München 2009) 119; M. NAGATA, Eigentum als absolutes Recht, in: Kunig / Nagata (Hrsg.), Persönlichkeitsschutz und Eigentumsfreiheit in Japan und Deutschland (Köln, Berlin, München 2009) 251–264, 263.

²¹ Dazu unter D. III. 4.

²² Dazu unter E.

²³ Vgl. nur K. ENDO, Das Verjährungsrecht in Japan unter prozessrechtlichen Aspekten, in: Kunig / Nagata (Hrsg.), Deutschland und Japan im rechtswissenschaftlichen Dialog (Köln, Berlin, München 2006) 253–265; N. KANAYAMA, Japan, in: Hondius (Hrsg.), Extinctive Prescription on the Limitation of Actions (Boston 1995) 229–248 (vgl. auch die überarbeitete Fassung: N. KANAYAMA, Recent Developments Regarding Extinctive Prescription in Japan, in: Himeji International Forum of Law and Politics 2 (1995) 301–329); K. MASUI, Verjährung bzw. Ausschlussfrist in der Gewährleistungspflicht, in: Kunig / Nagata (Hrsg.), Deutschland und Japan im rechtswissenschaftlichen Dialog (Köln, Berlin, München 2006) 231–240; M. NAGATA, Das Verjährungsrecht in Japan – Entstehungsgeschichte, objektive und subjektive Elemente, in: Kunig / Nagata (Hrsg.), Deutschland und Japan im rechtswissenschaftlichen Dialog (Köln, Berlin, München 2006) 203–217; K. UCHIKE, Das japanische Recht heute und seine Entwicklung unter europäischem Einfluß – aufgezeigt am Rechtsinstitut der Verjährung –, in: AcP (1984) 329–340.

die Verjährung dinglicher Rechte wird aber in gebotener Kürze eingegangen, soweit dies zum Verständnis beiträgt.²⁴ Nicht behandelt werden dagegen die besonderen Verjährungsvorschriften im Familien- und Erbrecht²⁵, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen.

Die Arbeit unterteilt sich im Folgenden in vier Abschnitte. Im ersten Abschnitt (Kapitel B) werden die verschiedenen Verjährungsregime aus rechtsvergleichender Sicht analysiert. Sodann wird das japanische Verjährungsrecht näher untersucht, indem seine Entstehungsgeschichte erläutert (Kapitel C) und die geltende Rechtslage, die trotz der geplanten Reform zunächst fortgilt, dargestellt und kritisch gewürdigt wird. Dabei werden die durch die Rechtsvergleichung erlangten Kenntnisse immer dann als Vergleich herangezogen, wenn dies zum Verständnis des japanischen Rechts beiträgt (Kapitel D). Schließlich wird auf das aktuelle Reformvorhaben in Japan in Bezug auf das Schuldrecht eingegangen und die geplante Modernisierung des japanischen Verjährungsrechts unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Tendenzen im Verjährungsrecht analysiert (Kapitel E). Im Anschluss daran wird schließlich das Ergebnis der Untersuchung zusammengefasst und kritisch bewertet (Kapitel F).

III. Transkription der japanischen Begriffe

Für die Transkriptionswiedergabe der japanischen Begriffe werden in dieser Arbeit die von *Götze* vorgeschlagenen Trennungsregeln verwendet, die für rechtsvergleichende Veröffentlichungen zum japanischen Recht inzwischen zum Standard geworden sind.²⁶ Beispielsweise werden phonetisch erkennbare Pausen durch die getrennte Schreibweise wiedergegeben („*shōmetsu jikō*“ für erlöschende Verjährung oder „*fuho kōi*“ für unterlaubte Handlung). Bestehen die Begriffe aus drei Schriftzeichen, so wird das dritte Zeichen grundsätzlich mit einem Bindestrich vom Stamm-Nomen getrennt („*kōben-ken*“ für Einrede oder „*shoyū-ken*“ für Eigentum). Die Einzelheiten dieser Trennungsregeln mit weiteren Beispielen können den von *Götze* herausgegebenen Rechtswörterbüchern²⁷ entnommen werden.

²⁴ Vgl. unter D. III. 1.

²⁵ Z. B. Art. 832 ZG (Verjährung von Forderungen zwischen dem Kind und seinen Eltern aus der Vermögensverwaltung), Art. 875 ZG (Verjährung von Forderungen aus der Vormundschaft), Art. 884 ZG (Verjährung von Erbschaftsansprüchen) sowie Art. 1042 ZG (Verjährung von Ansprüchen auf Anrechnung der Verkürzung des Pflichtteils).

²⁶ Vgl. B. GÖTZE, Deutsch-Japanisches Rechtswörterbuch (2. Aufl., Tōkyō 2010) 7.

²⁷ GÖTZE (Fn. 26) 21 sowie B. GÖTZE, Japanisch-Deutsches Rechtswörterbuch (2. Aufl., Tōkyō 2012) 17f.

B. Regelungen über die Verjährung aus rechtsvergleichender Perspektive

Nach § 194 Abs. 1 BGB unterliegt das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, der Verjährung. *Zimmermann* hat einmal festgestellt, dass nicht nur deutsches Recht, sondern alle entwickelten Rechtsordnungen das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen oder dieses Recht im Klageweg durchzusetzen, zeitlichen Beschränkungen unterwerfen.²⁸ Im Einzelnen bestehen jedoch zahlreiche Unterschiede, wie das Institut der Verjährung geregelt ist.²⁹ Während das geltende japanische Verjährungsrecht unter D. eingehend untersucht wird, werden in diesem Kapitel verschiedene Regelungen geordnet nach ausgewählten Themen rechtsvergleichend auf ihre Unterschiede und Gemeinsamkeiten hin untersucht. Dadurch soll auch ermöglicht werden, die neueren Entwicklungen des Verjährungsrechts auf internationaler Ebene herauszuarbeiten. Denn gerade darin liegt der Nutzen der Rechtsvergleichung: „Neue Entwicklungen brauchen neue Ansätze, und um zu solchen Ansätzen zu gelangen, kann viel von den Entwicklungen anderenorts gelernt werden.“³⁰ Die Herausarbeitung der neueren Entwicklungen im Verjährungsrecht ist zudem im Hinblick auf das Reformvorhaben in Bezug auf das japanische Schuldrecht von besonderem Gewicht, da es ein erklärtes Ziel des japanischen Justizministeriums ist, die teilweise veralteten Regelungen des Zivilgesetzes an die modernen internationalen Standards anzupassen (dazu unter E. I.).

²⁸ R. ZIMMERMANN, „... ut sit finis litium“: Grundlinien eines modernen Verjährungsrechts auf rechtsvergleichender Grundlage, in: JZ 18 (2000) 853–866, 854.

²⁹ J. EHLING / J. W. GAFFKE, Verjährungsfristen des Auslandes im Zivil- und Handelsrecht (Berlin 1959) 11.

³⁰ E. H. HONDIUS, General Report, in: Hondius (Hrsg.), Extinctive Prescription on the Limitation of Actions (Boston 1995) 1–25, 3.

I. Vergleichsmaßstäbe

Als Gegenstand dieser vergleichenden Analyse werden aufgrund ihrer Modernität bzw. ihrer praktischen Bedeutung die folgenden nationalen und internationalen Regelungen bzw. Regelungsmodelle zum Vergleich herangezogen:

1. Nationale Rechtsordnungen

a) Deutsches Recht

Das deutsche Verjährungsrecht wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (SchModG)³¹ mit Wirkung zum 1. Januar 2002 grundlegend reformiert.³² Der Hintergrund dieser Reform war insbesondere die Kritik, dass die Länge mancher Verjährungsfristen unangemessen und die gesetzliche Verjährungsregelung insgesamt unübersichtlich seien.³³ Das Ziel der Reform des Verjährungsrechts war daher die Schaffung eines einfachen und angemessenen Verjährungssystems.³⁴ Der Gesetzgeber orientierte sich dabei zum Teil an dem Verjährungsmodell der Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts (*Principles of European Contract Law* – im Folgenden: PECL)^{35, 36} die von der Europäischen Vertragsrechtskommission (*Commission on European Contract Law* – nach ihrem Vorsitzenden auch *Lando-Kommission* genannt) erarbeitet wurden.³⁷ Die als Modellgesetz nicht rechtsverbindlichen PECL dienen insofern – wie von der *Lando-Kommission* vorgesehen –³⁸ als Inspirationsquelle für die Gesetzgebung.³⁹

³¹ BGBl. I S. 3138.

³² Dazu im Einzelnen J. SCHMIDT-RÄNTSCH, *Zehn Jahre Schuldrechtsreform*, in: Artz, et al. (Hrsg.), *Zehn Jahre Schuldrechtsmodernisierung* (Tübingen 2014) 141–186, 144 ff.; R. ZIMMERMANN, *The New German Law of Obligations* (Oxford, New York 2005) 122 ff.

³³ F. PETERS / R. ZIMMERMANN, *Verjährungsfristen*, in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.), *Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts* (Köln 1981) 77–373, 186 ff.

³⁴ H.-P. MANSEL / M. STÜRNER, in: Heidel, et al. (Hrsg.), *Nomos Kommentar BGB*, 2. Aufl., 2012, Vor §§ 194–218 BGB Rn. 3.

³⁵ O. LANDO / H. G. BEALE, *Principles of European Contract Law, Parts I and II* (The Hague, Boston 2000); O. LANDO, et al., *Principles of European Contract Law, Part III* (The Hague, London, New York 2003).

³⁶ So ausdrücklich zur regelmäßigen Verjährung (§§ 195, 199 BGB), BT-Drucks. 14/6040, S. 103.

³⁷ Bei den PECL handelt es sich um ein privates Regelwerk zum allgemeinen Vertragsrecht, das auf rechtsvergleichend fundierter Arbeit beruht, vgl. H. EIDENMÜLLER, et al., *Der Gemeinsame Referenzrahmen für das Europäische Privatrecht – Wertungsfragen und Kodifikationsprobleme* –, in: JZ 11 (2008) 529–550, 530; LANDO / BEALE (Fn. 35) xxv.

³⁸ Vgl. LANDO / BEALE (Fn. 35) xxiv.

³⁹ R. ZIMMERMANN, *Die „Principles of European Contract Law“*, Teil III, in: ZEuP 4 (2003)

Auch nach der Schuldrechtsreform bleibt das deutsche Verjährungsrecht in Bewegung. Das am 15. Dezember 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 (VerjAnpG)⁴⁰ hat die Verjährungsvorschriften in 19 zivilrechtlichen Gesetzen und Verordnungen an die §§ 194 ff. BGB angepasst.⁴¹ Das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24. September 2009 (Erb- und VerjährungsR-ÄndG)⁴² hat unter anderem die 30-jährige Sonderverjährung für familien- und erbrechtliche Ansprüche zugunsten der Regelverjährung des § 195 BGB aufgehoben.⁴³ Zuletzt wurde durch das am 30. Juni 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26. Juni 2013 (StORMG)⁴⁴ eine neue Bestimmung in § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB eingefügt, wonach für Schadensersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen, eine 30-jährige Verjährungsfrist gilt.

b) *Französisches Recht*

Auch die französischen Regelungen über die Verjährung (*prescription extinctive*) wurden kürzlich durch das Gesetz Nr. 2008-561 vom 17. Juni 2008 zur Reform der zivilrechtlichen Verjährung (im Folgenden: Verjährungsreformgesetz)⁴⁵ umfassend reformiert.⁴⁶ Dieser Reform lag vor allem die Auffassung zu Grunde, dass das Verjährungsrecht, dessen Grundstrukturen noch der ursprünglichen Fassung des Code civil (im Folgenden: CC) von 1804 entsprachen,

707–713, 712 f. Zum Einfluss der PECL auf das neue deutsche Verjährungsrecht, siehe auch O. MEYER, *Principles of Contract Law und nationales Vertragsrecht* (Baden-Baden 2007) 169 ff.

⁴⁰ BGBl. I S. 3214.

⁴¹ Vgl. hierzu H.-P. MANSEL / C. BUDZIKIEWICZ, Verjährungsanpassungsgesetz: Neue Verjährungsfristen, insbesondere für die Anwaltshaftung und im Gesellschaftsrecht, in: NJW 6 (2005) 321–329.

⁴² BGBl. I S. 3142.

⁴³ K. W. LANGE, Das Gesetz zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts, in: DNotZ 10 (2009) 732–743, 741 f.

⁴⁴ BGBl. I S. 1085.

⁴⁵ LOI n° 2008-561 du 17 juin 2008 portant réforme de la prescription en matière civile, online verfügbar in der Datenbank der französischen Regierung unter <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000019013696>.

⁴⁶ Vgl. hierzu P. ANCEL, Charakter, System und Fristen der Verjährung in Frankreich nach der Reform, in: Remien (Hrsg.), *Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform* (Tübingen 2011) 29–44; J. KLEINSCHMIDT, Das neue französische Verjährungsrecht, in: RIW 9 (2008) 590–600; F. LIMBACH, Das neue französische Verjährungsrecht nach der deutschen Schuldrechtsreform: Zeichen der Annäherung?, in: ZGS 10 (2008) 361.

den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens nicht mehr gewachsen sei.⁴⁷ Das Verjährungsrecht galt zudem wegen der Vielzahl der besonderen Fristen sowie der abweichenden Regeln als „völlig chaotisch“.⁴⁸ Nachdem eine Wissenschaftlergruppe unter dem Vorsitz von *Pierre Catala* im Jahre 2005 einen Vorentwurf zur Reform des Code civil in den Bereichen des Schuld- und Verjährungsrechts veröffentlicht hatte (*Avant-projet Catala*)⁴⁹, entschloss sich daher die Regierung, als erste Etappe der allgemeinen Reform des Schuldrechts die Reform des Verjährungsrechts voranzutreiben.⁵⁰ Dabei diente das *Avant-projet Catala*, in dessen verjährungsrechtlichem Teil wiederholt auf die deutsche Reform sowie auf die Modellgesetze der PECL und der Unidroit Principles (hierzu B. I. 2. b) Bezug genommen wird,⁵¹ als Hauptquelle des Verjährungsreformgesetzes.⁵² Seit dem Inkrafttreten des Verjährungsreformgesetzes am 19. Juni 2008 gilt schließlich das reformierte Verjährungsrecht des Code civil.⁵³

c) Schweizerisches Recht

Die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung sind im schweizerischen Recht im Allgemeinen Teil des Obligationenrechts (OR) enthalten. Sie wurden im Jahre 1881 erlassen und gelten heute – trotz struktureller und sprachlicher Anpassungen vom Jahre 1911 – vom materiellen Gehalt her weitgehend unbe-

⁴⁷ KLEINSCHMIDT (Fn. 46) 591; LIMBACH (Fn. 46) 361.

⁴⁸ ANCEL (Fn. 46) 29 m. w. N.

⁴⁹ Avant-projet de réforme du droit des obligations (Articles 1101 à 1386 du Code civil) et du droit de la prescription (Articles 2234 à 2281 du Code civil), online verfügbar unter http://www.justice.gouv.fr/art_pix/RAPPORTCATALASEPTEMBRE2005.pdf; deutsche Übersetzung von H. J. SONNENBERGER, Vorentwurf einer Reform des Schuldrechts (droit des obligations, Art. 1101–1386 des Code civil) und des Verjährungsrechts (Art. 2234–2281 des Code civil), in: ZEuP 2 (2007) 633–691. Zum Verjährungsrecht des Avant-projet Catala, vgl. R. ZIMMERMANN, ‘Extinctive’ Prescription under the *Avant-projet*, in: European Review of Private law 6 (2007) 805–820; R. WINTGEN, Reforming the French Law of Prescription: A French Perspective, in: Cartwright, et al. (Hrsg.), Reforming the French Law of Obligations (Oxford, Portland, Oregon 2009) 347–357.

⁵⁰ ANCEL (Fn. 46) 29; KLEINSCHMIDT (Fn. 46) 591.

⁵¹ Vgl. P. MALAURIE, in: Avant-projet de réforme du droit des obligations (Articles 1101 à 1386 du Code civil) et du droit de la prescription (Articles 2234 à 2281 du Code civil), online verfügbar unter http://www.justice.gouv.fr/art_pix/RAPPORTCATALASEPTEMBRE2005.pdf, S. 173 ff.

⁵² ANCEL (Fn. 46) 30. Zum Einfluss des deutschen Rechts auf die Verjährungsreform in Frankreich, vgl. auch J.-S. BORGHETTI, Ein Blick aus Frankreich auf die deutsche Schuldrechtsmodernisierung, in: Artz, et al. (Hrsg.), Zehn Jahre Schuldrechtsmodernisierung (Tübingen 2014) 111–119, 115.

⁵³ Zu den Übergangsvorschriften, siehe KLEINSCHMIDT (Fn. 46) 599.

rührt fort.⁵⁴ Erwähnenswert ist, dass sich das schweizerische Verjährungsrecht gegenwärtig im Prozess umfassender Revision befindet. Eine Reihe von Rechtswissenschaftlern arbeitete nämlich im Rahmen des von 2007 bis 2012 laufenden Forschungsprojekts „Obligationenrecht 2020“⁵⁵ einen Entwurf für einen neuen allgemeinen Teil des Obligationenrechts – einschließlich des Verjährungsrechts – aus.⁵⁶ Parallel hierzu erarbeitete das Bundesamt für Justiz den sog. Vorentwurf zur Revision des Verjährungsrechts⁵⁷, der vom Bundesrat am 31. August 2011 verabschiedet wurde.⁵⁸ Nach erfolgtem Vernehmlassungsverfahren verabschiedete der Bundesrat am 29. November 2013 eine „Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht)“⁵⁹ und legte zugleich den Entwurf zur Revision des Verjährungsrechts⁶⁰ vor. Dieser Entwurf wird in die folgende Untersuchung mit einbezogen, wobei die Vorschriften im Entwurf als „OR-E“ bezeichnet werden.

d) *Englisches Recht*

Im Unterschied zu kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ist das englische *Common Law* dadurch gekennzeichnet, dass es auf der jahrhundertalten,

⁵⁴ C. HUGUENIN / F. THOUVENIN, Verjährung und Reform in der Schweiz, in: Remien (Hrsg.), Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform (Tübingen 2011) 303–323, 305.

⁵⁵ Siehe zur Entstehung von „Obligationenrecht 2020“, C. HUGUENIN / R. M. HILTY, Einleitung vor Art. 1 ff., in: Huguenin / Hilty (Hrsg.), Schweizer Obligationenrecht 2020 (Zürich, Basel, Genf 2013) 1–28, 12 ff.

⁵⁶ Siehe dazu auch C. KERN / N. J. BETTINGER, Schuldrechtsmodernisierung in der Schweiz? – Der Entwurf Obligationenrecht 2020, in: ZEuP 3 (2014) 562–583, insbesondere zum Verjährungsrecht, S. 566 ff. Der Entwurf ist in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache abgedruckt in: HUGUENIN, Claire / HILTY, Reto M., Schweizer Obligationenrecht 2020, Entwurf für einen neuen allgemeinen Teil (Zürich, Basel, Genf 2013) XXXII–CCXXXIII.

⁵⁷ Der Vorentwurf ist online verfügbar auf der Homepage vom Bundesamt für Justiz unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/verjaehrungsfristen/vorentw-d.pdf>. Zur Kritik an diesem Vorentwurf, siehe H. HONSELL, Revision des Verjährungsrechts?, in: Honsell, et al. (Hrsg.), Liber amicorum Nedim Peter Vogt (Basel 2012) 107–119.

⁵⁸ Vgl. Medienmitteilungen des Bundesrates v. 31.8.2011, online verfügbar auf der Homepage vom Bundesamt für Justiz unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2011/ref_2011-08-31.html.

⁵⁹ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Verjährungsrecht), abgedruckt in: Bundesblatt Nr. 2 v. 21.1.2014, 235 ff., online verfügbar auf der Homepage vom Bundesamt für Justiz unter <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/235.pdf>.

⁶⁰ Entwurf zur Revision des Verjährungsrechts, abgedruckt in: Bundesblatt Nr. 2 v. 21.1.2014, 287 ff., online verfügbar auf der Homepage vom Bundesamt für Justiz unter <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/287.pdf>.

durch Gerichtsentscheidungen entstandenen Rechtsfindung aufbaut.⁶¹ Das Fallrecht (*Case Law*) kennt allerdings keinen allgemeinen Grundsatz darüber, dass der Ablauf der Zeit zum Untergang oder zur Abschwächung von Rechten führt.⁶² Um die bestehende Lücke zu schließen, wurden zahlreiche Verjährungsgesetze erlassen, wie z. B. der Limitation Act 1623, der Civil Procedure Act 1833, die Real Property Limitation Acts 1833 und 1874 und der Public Authorities Protection Act 1893.⁶³ Die Regelung über die Verjährung („*limitation of actions*“)⁶⁴ wird daher zu Recht als ein Produkt des Gesetzesrechts (*Statute Law*) bezeichnet.⁶⁵

Die zahlreichen Kodifikationen wurden durch den Erlass der Limitation Act 1939 zusammengefasst, der wiederum durch den geltenden Limitation Act 1980⁶⁶ ersetzt wurde.⁶⁷ Dieser Limitation Act 1980 ist am 1. Mai 1981 in Kraft getreten und ist seitdem ebenfalls mehrfach geändert worden, wie z. B. durch den Latent Damage Act 1986, den Consumer Protection Act 1987, den Defamation Act 1996 und den Arbitration Act 1996.⁶⁸

Ebenso wie im schweizerischen Recht wird auch im englischen Recht gegenwärtig eine umfassende Reform des Verjährungsrechts erwogen. Die für die Vereinfachung und Modernisierung der Gesetze zuständige *Law Commission*⁶⁹ veröffentlichte im Jahre 1998 ein *Consultation Paper* zum Verjährungsrecht⁷⁰. Sie kritisierte dort vor allem die unnötige Komplexität des geltenden Verjährungsrechts, die auf die Vielzahl verschiedener Verjährungsfristen zurückzu-

⁶¹ C. v. BERNSTORFF, Einführung in das englische Recht (4. Aufl., München 2011) 9.

⁶² A. DANCO, Die Perspektiven der Anspruchsverjährung in Europa (Berlin 2001) 38; D. W. OUGHTON, et al., Limitation of Actions (London 1998) 3.

⁶³ J.-M. OPPERMANN, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Verjährung (Frankfurt am Main, New York 2009) 14; A. MCGEE, Limitation Periods (7. Aufl., London 2014) Rn. 1.003; T. PRIME / G. SCANLAN, The Law of Limitation (2. Aufl., Oxford 2001) 1.

⁶⁴ Die „*Limitation of actions*“ (wörtlich: „Klagebeschränkung“) stellt das Funktionsäquivalent der Verjährung dar, weshalb der Begriff hier und im Folgenden als „Verjährung“ übersetzt wird, vgl. auch C. v. BAR / E. CLIVE, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law (München 2009) III.-7:101 Notes II. 2. (S. 1142).

⁶⁵ M. CONRADS, Verjährung im englischen Recht (Münster 1996) 8.

⁶⁶ Der Limitation Act 1980 ist auf der Homepage von The National Archives online verfügbar unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1980/58>.

⁶⁷ CONRADS (Fn. 65) 15 f.; DANCO (Fn. 62) 40; OPPERMANN (Fn. 63) 15.

⁶⁸ Vgl. R. MERKIN, Limitation Periods, in: Mackay of Clashfern / Marsh (Hrsg.), Halsbury's Laws of England (London 2008) 313–543 para 902.

⁶⁹ Vgl. Section 3 (1) Law Commissions Act 1965, online verfügbar auf der Homepage von The National Archives unter <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1965/22>.

⁷⁰ THE LAW COMMISSION, Consultation Paper No 151 (London 1998). Siehe hierzu auch N. H. ANDREWS, Reform of Limitation of Actions: The Quest for Sound Policy, in: The Cambridge Law Journal 3 (1998) 589–610.

führen sei.⁷¹ Auf diesem *Consultation Paper* aufbauend gab die *Law Commission* im Jahre 2001 einen abschließenden Bericht mitsamt einem Formulierungsvorschlag über die Neuregelung („*Draft Limitation Bill*“)⁷² heraus. Allerdings hat die Regierung zuletzt in ihrer Mitteilung von 19. November 2009 von diesem Reformvorhaben Abstand genommen, weil es zu kostenintensiv sei.⁷³ Da es dennoch nicht auszuschließen ist, dass es in naher Zukunft zur umfassenden Reform des Verjährungsrechts kommt,⁷⁴ wird der *Draft Limitation Bill* in der folgenden Darstellung mit berücksichtigt.

e) US-Amerikanisches Recht

Wie das englische Recht ist das amerikanische Recht als Teil des anglo-amerikanischen Rechtskreises in das System des *Common Law* einzuordnen.⁷⁵ Im amerikanischen Recht besteht die Besonderheit darin, dass jeder der 50 Bundesstaaten sein eigenes Verjährungsgesetz (*statute of limitations*) hat.⁷⁶ Darauf kann im Rahmen dieser Arbeit nicht im Einzelnen eingegangen werden. Berücksichtigt werden allerdings die Regelungen des *Uniform Commercial Code* (UCC), der als einheitliches Modellgesetz für Handelsgeschäfte vom *American Law Institute* und von der *National Conference of Commissioners on Uniform State Laws* im Jahre 1952 verabschiedet und seitdem bereits mehrmals überarbeitet wurde.⁷⁷ Im Folgenden wird auf § 2-725 UCC eingegangen, der die Verjährung von Warenkaufverträgen („*Statute of Limitations in Contract for Sales*“) regelt und nicht zuletzt deswegen von großer praktischer Bedeutung ist,

⁷¹ THE LAW COMMISSION (Fn. 70) 2. Kritik zur geltenden Rechtslage, siehe auch H. BEALE, Reform of the Law of Limitation in England and Wales, in: Remien (Hrsg.), Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform (Tübingen 2011) 45–58, 46 f.

⁷² THE LAW COMMISSION, LAW COM No 270, Limitation of Actions (2001), online verfügbar auf der Homepage von der Law Commission unter http://www.lawcom.gov.uk/wp-content/uploads/2015/03/lc270_Limitation_of_Actions.pdf.

⁷³ So die Mitteilung der Parlamentarischen Staatssekretärin für Justiz Bridget Prentice im Zusammenhang mit dem „Civil Law Reform Bill“, in: Hansard, 19.11.2009: Column 13WS, online verfügbar unter <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200910/cmhansrd/cm091119/wmstext/91119m0003.htm>.

⁷⁴ Ähnlich K. BÄR, Die Verjährung von Ansprüchen bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage (Frankfurt am Main 2014) 84.

⁷⁵ Vgl. M. JAFFÉ, Die Anknüpfung der Verjährung im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr sowie das Institut der Verjährung beim Handelskauf beweglicher Sachen im Staate New York (München 1994) 22.

⁷⁶ Vgl. G. KEGEL, Die Grenze von Qualifikation und Renvoi im internationalen Verjährungsrecht (Köln, Opladen 1962) 9.

⁷⁷ H. M. FLECHTNER, Substantial Revisions to U.S. Domestic Sales Law (Article 2 of the Uniform Commercial Code), in: IHR 6 (2004) 225–268, 225 ff.; W. BURNHAM, Introduction to the Law and Legal System of the United States (5. Aufl., Eagan, Minn 2011) 414.

weil er inzwischen in allen Bundesstaaten mit Ausnahme von Louisiana übernommen worden ist.⁷⁸

2. Internationale Verjährungsmodelle

a) UN-Verjährungsübereinkommen

aa) Allgemeines

Im Jahre 1966 beschloss die UN-Generalversammlung die Gründung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (*United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL*) mit der Aufgabe, die Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern.⁷⁹ Bereits in seiner zweiten Sitzung im Jahre 1969 stellte sie einvernehmlich fest, dass das Verjährungsrecht für internationale Warenkäufe umgehend vereinheitlicht werden solle, weil die nationalen Regelungen voneinander stark abwichen.⁸⁰ Die hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe legte einen Übereinkommensentwurf vor, der auf der fünften Sitzung der UNCITRAL im Jahre 1972 ausführlich diskutiert und überarbeitet wurde.⁸¹ Auf der Grundlage dieses geänderten Entwurfs verabschiedete schließlich am 14. Juni 1974 eine diplomatische Konferenz in New York das Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf (*United Nations Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods*, im Folgenden: UN-Verjährungsübereinkommen).⁸² Das UN-Verjährungsübereinkommen stellt somit das erste Vereinheitlichungsvorhaben der UNCITRAL dar und wird deshalb auch als „*UNCITRAL's firstborn*“ bezeichnet.⁸³ In Kraft trat das UN-Verjährungsübereinkommen

⁷⁸ FLECHTNER (Fn. 77) 225 (dort Fn. 2).

⁷⁹ Vgl. Resolution No. 2205 (XXI) der UN-Generalversammlung v. 17.12.1966, S. 99 f., online verfügbar auf der Homepage der Vereinten Nationen unter http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/2205%28XXI%29&Lang=E&Area=RESOLUTION.

⁸⁰ Report of the Commission, 2nd Session (1969), abgedruckt in: United Nations Commission on International Trade Law Yearbook, Volume I: 1968–1970, S. 94, 100.

⁸¹ Die Beratungen sind abgedruckt in: United Nations Commission on International Trade Law Yearbook, Volume III: 1972, S. 96 ff.; vgl. auch H.-G. LANDFERMANN, Das UNCITRAL-Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, in: *RabelsZ* (1975) 253–277, 254.

⁸² LANDFERMANN (Fn. 81) 253, näher zur diplomatischen Konferenz S. 255 ff. Der englische Originaltext sowie die deutsche Übersetzung des UN-Verjährungsübereinkommens in der ursprünglichen Fassung sind abgedruckt in: *RabelsZ* 39 (1975) 342–363.

⁸³ Vgl. K. BOELE-WOELKI, The limitation of rights and actions in the international sales of goods, in: *Uniform Law Review* 3 (1999) 621–649, 621; H. SMIT, The Convention on the Limitation Period in the International Sales of Goods: *Uncitral's First-Born*, in: *The American Journal of Comparative Law* 2 (1975) 337–362, 337; P. WINSHIP, The Convention on the Limit-

erst am 1. August 1988, da die nach Art. 44 Abs. 1 erforderliche Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch den Beitritt von Mexiko vom 21. Januar 1988 erreicht wurde.⁸⁴

In der Zwischenzeit wurde das ebenfalls von der UNCITRAL erarbeitete Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) am 11. April 1980 in Wien verabschiedet. Dies machte eine Anpassung des UN-Verjährungsübereinkommens erforderlich, um die Deckungsgleichheit des Anwendungsbereichs der beiden Übereinkommen herzustellen.⁸⁵ Auf der Wiener Konferenz wurde daher am 11. April 1980 das Protokoll zur Änderung des UN-Verjährungsübereinkommens beschlossen, das ebenfalls am 1. August 1988 in Kraft trat.⁸⁶ Dieses Änderungsprotokoll hat zwar die ursprüngliche Fassung des UN-Verjährungsübereinkommens ergänzt. Abgelöst hat es sie aber nicht, da es weiterhin Staaten⁸⁷ gibt, die nur dem nicht ergänzten UN-Verjährungsübereinkommen angehören.⁸⁸ In Bezug auf diese Staaten ist die ursprüngliche Fassung des UN-Verjährungsübereinkommens gemäß Art. 44a des ergänzten UN-Verjährungsübereinkommens (VerjÜbk) weiter zu beachten. Hier und im Folgenden wird jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit ausschließlich auf die Vorschriften des ergänzten UN-Verjährungsübereinkommens Bezug genommen, soweit nichts Gegenteiliges angegeben wird.

ation Period in the International Sales of Goods: The United States adopts UNCITRAL's firstborn, in: *International Lawyer* (1994) 1071–1081, 1072.

⁸⁴ Vgl. M. MÜLLER-CHEN, in: Schwenzer (Hrsg.), *Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht*, 6. Aufl., 2013, Einleitung VerjÜbk Rn. 1. Aktuelle Vertragsstaatenliste ist online verfügbar auf der Homepage von UNCITRAL unter http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1974Convention_status.html.

⁸⁵ D. GIRSBERGER, *Verjährung und Verwirkung im internationalen Obligationenrecht* (Zürich 1989) 157 f.; U. MAGNUS, *Limitation in the International Arena – the United Nations Limitation Convention for International Sales*, in: Remien (Hrsg.), *Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewahrung und Reform* (Tübingen 2011) 93–106, 94; K. SONO, *The Limitation Convention: The Forerunner to Establish UNCITRAL's Credibility*, in: *Pace International Law Review* 147–164 (2004) 149 f.; K. SPIRO, *Befristung und Verjährung der Ansprüche aus dem Wiener Kaufrechtsübereinkommen*, in: Hoyer / Posch (Hrsg.), *Das Einheitliche Wiener Kaufrecht* (Wien 1992) 195–206, 197.

⁸⁶ Vgl. M. MÜLLER-CHEN, in: Schwenzer (Hrsg.), *Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht*, 6. Aufl., 2013, Einleitung VerjÜbk Rn. 2. Der englische Originaltext sowie die deutsche Übersetzung des Änderungsprotokolls sind abgedruckt in: *RabelsZ* 51 (1987) 186–195.

⁸⁷ Benin, Bosnien-Herzegowina, Burundi, Ghana, Norwegen, Serbien und die Ukraine.

⁸⁸ M. MÜLLER-CHEN, in: Schwenzer (Hrsg.), *Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht*, 6. Aufl., 2013, Art. 44a VerjÜbk Rn. 1 m. w. N.

Sachregister

- Ablaufhemmung 34, 36, 42, 108, 128 ff.,
153, 169, 177 ff., 190, 197 ff.
- Actio 27 f.
- ADR-Verfahren 109, 111, 120
- AGB 39, 43
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen
Staaten (ALR) 26
- Allgemeininteresse siehe öffentliche
Interessen
- Anerkenntnis 36, 43, 57, 88, 109, 113,
124 ff., 132, 143, 152, 170, 180, 198, 201
- Anfechtungsrecht 72 ff., 105, 164
- Anlaufhemmung 34, 42
- Arrest 113, 121, 123 f., 180, 198
- Aufrechnung 66, 125, 146 f., 154, 200
- Ausschlussfrist 98, 100, 104 ff., 110, 151,
171 ff., 195 f., 202
- Avant-projet Catala* 10
- Beibringungsgrundsatz 139, 141
- Beweislast 21, 77, 97, 170
- Beweismittel 23, 65, 80, 138, 140
- Beweisnot 22, 56, 63, 65
- Bürgschaftsschuld 113, 125
- Case Law* 12
- Cause of action* 28, 49
- Chieki-ken* siehe Grunddienstbarkeit
- Chijō-ken* siehe Erbbaurecht
- Commission on European Contract Law* 8
- Common Law* 11, 13, 53, 61
- Daishin-in* siehe Reichsgerichtshof (Japan)
- Deliktsanspruch 31 f., 70, 100 ff., 173, 190,
194
- Eigentum 5, 30, 71, 76, 78, 80, 149 f., 163,
193
- Eigentumsherausgabeanspruch (siehe auch
Vindikationsanspruch) 4, 150
- Eigentumsvorbehalt 148, 154
- Ei-kosaku-ken* siehe Erbpachtrecht
- Einrede 3, 5, 25, 42, 75 f., 127, 145
- Einstweilige Verfügung 113, 121, 123 f.,
180, 198
- Entlastung der Gerichte 25, 69, 111
- Erbbaurecht 71
- Erbpachtrecht 71
- Erklärung der vorläufigen Vollstreckbar-
keit 118 f.
- Ersitzung 26 f., 41 f., 55, 69 ff., 76 ff., 150,
163
- Europäische Vertragsrechtskommis-
sion siehe *Commission on European
Contract Law*
- Fallrecht siehe *Case Law*
- Feststellungsklage
– negative F., 94 f., 114, 152
– positive F., 114 f.
- Fortlaufhemmung 34, 36, 128, 132, 197,
201
- Fubyōdō jōyaku* siehe ungleiche Verträge
- Fu-kakutei kōka setsu* siehe Theorie der
unbestimmten Wirkung
- Genshi-ryoku songai* siehe Nuklearscha-
den
- Gerichtliche Mahnung 122, 153, 176, 178,
197
- Gesamtschuldner 113, 142 f., 184, 188, 199,
201
- Gesamtschuldnerische Bürgen 144
- Geschäftsähnliche Handlung 126, 145
- Gesetzesrecht siehe *Statute Law*

- Gestaltungsrecht 30, 42, 72 ff., 77, 142, 150, 163 f., 193
- Gesundheitsschaden 102, 110
- Gewährleistungsrecht 33 f., 42, 96 ff., 100, 151, 154, 171, 196
- Gewohnheitsrecht 54, 58
- Goseibai-shikimoku* 45
- Grunddienstbarkeit 71
- Haager Unterhaltsprotokoll 29
- Handelsgeschäft 13, 58, 70, 75, 91 f., 167 f., 170, 176, 190
- Hasan tetsuzuki* siehe Konkursverfahren
- Haussystem 157
- Hōkatsu shōkei* siehe Universalsukzession
- Hōten ronsō* siehe Kodifikationsstreit
- Hypothek 71 f., 144, 147 f., 154
- Ie-seido* siehe Haussystem
- Individualinteresse des Schuldners 21, 23, 41, 65
- Insolvenzverfahren 96, 114, 121, 178, 197
- Institutionensystem 55, 60
- Internationales Einheitsrecht 16
- Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (*Institut international pour l'unification du droit privé*) 16
- Interruptio temporis* siehe Unterbrechung der Verjährung
- Ius commune* 26
- Jikō* siehe Verjährung im weiteren Sinne
- Jikō no chūdan* siehe Unterbrechung der Verjährung
- Jikō no en'yō* siehe Berufen / Berufung auf die Verjährung
- Jikō no kansei yūyo* siehe Aufschub der Vollendung der Verjährung
- Jikō no kōshin* siehe Erneuerung der Verjährung
- Jikō no teishi* siehe Hemmung der Verjährung
- Jikō shōgai* siehe Verjährungshindernis
- Jittai-hō setsu* siehe Theorie des materiellen Rechts
- Joseki kikan* siehe Ausschlussfrist
- Jun-hōritsu kōi* siehe geschäftsähnliche Handlung
- Kaijo jōken setsu* siehe Theorie der auflösenden Bedingung
- Kaijo-ken* siehe Rücktrittsrecht
- Kakutei kōka setsu* siehe Theorie der endgültigen Wirkung
- Kan'i saiban-sho* siehe summarisches Gericht
- Kari-sashiosae* siehe Arrest
- Kari-shikkō no sengen* siehe Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit
- Kari-shobun* siehe einstweilige Verfügung
- Kashi tanpo sekinin* siehe Mängelgewährleistungspflicht
- Keisei-ken* siehe Gestaltungsrecht
- Kernkraftwerk 107
- Kihon-ken* siehe Stammrecht
- Kōben-ken* siehe Einrede
- Kodifikationsstreit 55, 58 f.
- Konkursverfahren 106, 121, 130, 177
- Kōsei tetsuzuki* siehe Reorganisationsverfahren
- Kyōbai* siehe Zwangsversteigerung
- Kyōsei shikkō* siehe Zwangsvollstreckung
- Landesabschließung 51
- Lando-Kommission* siehe *Commission on European Contract Law*
- Leistungsverweigerungsrecht 40 f., 75 f., 137, 187, 200
- Lex causae* 29, 141
- Lex fori* 29
- Limitation of actions* 12, 48 f.
- Mahnbescheid 96, 118 f., 121, 177 f.
- Mahnung (siehe auch gerichtliche Mahnung) 109, 114, 117, 121 f., 131 f., 155, 176, 180 f., 183, 198 f.
- Mängelgewährleistungspflicht 96
- Mängelrecht (siehe auch Gewährleistungsrecht) 96 ff., 151, 171, 173
- Mediation 35 f., 119 f.
- Meiji ishin* siehe Meiji-Restauration
- Meiji-Restauration 46, 52

- National Conference of Commissioners on Uniform State Laws* 13
- Naturalobligation 58, 200
- Nippon Hōsō Kyōkai* (NHK) 88
- Nuklearschaden 107, 109, 120
- Öffentliche Interessen 1, 23 ff., 32, 41, 43, 46, 56, 64 f., 134, 150, 183, 186, 199
- Pandektensystem 60
- Pfandrecht 71, 147 f., 154
- Praescriptio acquisitiva* (siehe auch erwerbende Verjährung) 26
- Praescriptio extinctiva* (siehe auch erlöschende Verjährung) 26
- Principles of European Contract Law* (PECL) 8, 10, 20, 163, 187
- Prozessrechtstheorie 138, 140 f.
- Prozessvergleich siehe Vergleich
- Quecksilbervergiftung 102
- Rechtsfrieden 1, 24, 38, 43, 145, 183, 200
- Rechtskraft (siehe auch rechtskräftiges Urteil) 32, 96, 127, 178
- Rechtssicherheit 1, 24, 31, 36, 42, 63 f., 111, 116, 167, 183 f., 198, 201
- Rechtswahl 2, 18
- Regressanspruch 22 f., 149
- Rehabilitationsverfahren 121, 177
- Reichsgerichtshof (Japan) 49
- Reichsparlament (Japan) 58
- Remedy* 28, 49
- Rentai hoshō-nin* siehe gesamtschuldnerische Bürgen
- Reorganisationsverfahren 121, 177 f.
- Research Group on the Existing EC Private Law (Acquis Group)* 20
- Rikō kyojetsu-ken* siehe Leistungsverweigerungsrecht
- Rücktrittsrecht 74 f., 77, 97 ff., 150, 164, 193
- Ryūchi-ken* siehe Zurückbehaltungsrecht
- Saiban-jō no saikoku* siehe gerichtliche Mahnung
- Saikoku* siehe Mahnung
- Saisei tetsuzuki* siehe Rehabilitationsverfahren
- Sakoku* siehe Landesabschließung
- Sashiosae* siehe Pfändung
- Schadenseintritt 102, 110 f., 191
- Schadensersatzanspruch 9, 81 ff., 97 ff., 102, 107, 173 ff., 186, 195 f., 201
- Schiedsverfahren 35, 95, 117 f., 123
- Schlichtung 36, 93, 95, 114, 119 ff., 177 f.
- Schuldnerschutz 21 ff., 43, 67, 88
- Schuldrechtsmodernisierung (siehe auch Schuldrechtsreform) 31, 42, 113, 153
- Schuldrechtsreform 4, 9, 24, 35, 37, 129, 136, 155, 157 ff.
- Schwache Wirkung 40, 43, 147, 187, 200
- Shichiken* siehe Pfandrecht
- Shiharai meirei* siehe Zahlungsbefehl
- Shiharai tokusoku* siehe Mahnbescheid
- Shōmetsu jikō* siehe erlöschende Verjährung
- Shōnin* siehe Anerkenntnis
- Shoyū-ken* siehe Eigentum
- Shutoku jikō* siehe erwerbende Verjährung
- Sicherungsrecht
- Ausübung von Sicherungsrechten 179
 - dingliches Sicherungsrecht 71, 147, 148, 149, 154, 187, 200
- Soshō-hō setsu* siehe Prozessrechtstheorie
- Stammrecht 87 f., 170 f.
- Starke Wirkung 40, 43, 58, 144, 146 f., 154, 200
- Statute Law* 12
- Statute of limitations* 13
- Study Group on a European Civil Code* 20
- Summarisches Gericht 115, 119
- Tanpoken* siehe Sicherungsrecht
- Teikoku gikai* siehe Reichsparlament (Japan)
- Teilklage 116
- Teishi jōken setsu* siehe Theorie der aufschiebenden Bedingung
- Teitō-ken* siehe Hypothek
- Theorie der auflösenden Bedingung 139, 141
- Theorie der aufschiebenden Bedingung 140, 142
- Theorie der endgültigen Wirkung 139, 141

- Theorie der unbestimmten Wirkung 139, 141
- Theorie des materiellen Rechts 138, 141
- Tokyo Electric Power Company (TEPCO) 109
- Torikeshi-ken* siehe Anfechtungsrecht
- Umweltschaden 102
- Unabwendbares Vorkommnis 108, 131 ff., 153, 181 f., 198
- UN-Generalversammlung 14
- Ungleiche Verträge 52
- UNIDROIT siehe Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (*Institut international pour l'unification du droit privé*)
- United Nations Commission on International Trade Law* (UNCITRAL) 14 f.
- United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods* (CISG) siehe UN-Kaufrecht
- Universalsukzession 67, 125
- UN-Kaufrecht 2, 16, 33, 159
- Urteil
- Feststellungsurteil 94
 - Grundurteil 95
 - Leistungsurteil 94
 - rechtskräftiges Urteil 93 ff., 175, 178, 197
- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 33, 39
- Verdunkelung der Rechtslage 24, 33, 113
- Vergleich 93, 95 f., 114, 118 ff., 177 f., 197
- Verhandlungsvereinbarung 182 ff., 199
- Verjährung
- Actionenverjährung 27
 - Aufschub der Vollendung der Verjährung (siehe auch Ablaufhemmung) 177, 197
 - Berufen / Berufung auf die Verjährung 3, 40, 70, 87, 127, 138 ff., 154, 188 f., 200 ff.
 - Erlöschende Verjährung 5, 26
 - Erneuerung der Verjährung 169, 171, 177 ff., 196 f., 199, 201
 - Erwerbende Verjährung siehe Ersitzung
 - Hemmung der Verjährung (siehe Anlaufhemmung / Ablaufhemmung / Fortlaufhemmung) 34 ff., 38, 42, 54, 70, 94, 112 ff., 121, 128, 132, 150, 152, 176 ff., 185, 190, 197
 - Neubeginn der Verjährung siehe Unterbrechung der Verjährung
 - Ultimo-Verjährung 166, 194
 - Unterbrechung der Verjährung 35, 42 f., 54, 70, 92, 95, 109, 111, 112 ff., 132, 143, 150, 152, 171, 176 ff., 188, 190, 196
 - Urteilsverjährung 93 f., 175, 178
 - Verjährung im weiteren Sinne 26, 55, 69, 150
 - Verjährungshindernis 112 ff., 184 f.
 - Verjährungsvereinbarung 133 ff., 153, 185 f.
- Vermögensoffenlegungsverfahren 179
- Vermögensrecht 20, 66, 68, 71, 74, 77, 79 f., 139, 149 f., 159, 163, 165, 193
- Vertragsfreiheit 25, 39
- Vindikationsanspruch 4, 76, 78 f.
- Vollstreckungsbescheid 96
- Vollstreckungshandlung 123 f., 179, 198
- Vollstreckungsmaßnahme (siehe auch Vollstreckungshandlung) 33, 36 f., 127, 152
- Yowai kōka* siehe schwache Wirkung
- Zahlungsbefehl 118
- Zaisan kaiji tetsuzuki* siehe Vermögensoffenlegungsverfahren
- Zaisan-ken* siehe Vermögensrecht
- Zurückbehaltungsrecht 147
- Zwangsversteigerung 123, 179
- Zwangsvollstreckung 123, 179